

HFS Dornach

Promotions- und Diplomprüfungsreglement

Sozialpädagogik HF

vom 4. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	5
2.	Qualifikation	6
3.	Studienabschluss und Diplomierung.....	8

1. Allgemeines

5

- Geltungsbereich** Dieses Reglement regelt die Bewertung der von den Studierenden geforderten Leistungen während der gesamten Ausbildungsgänge, die zur Erteilung des Diploms Sozialpädagogik HF führen. Die gesetzlichen und reglementarischen und vertraglichen Vorgaben auf der Ebene des Bundes und des Kantons Solothurn liegen diesem Prüfungsreglement zugrunde. Die Einzelheiten werden durch die Leitungskonferenz in Ausführungsbestimmungen geregelt.
- Prüfungs-kommissionen** Für promotionsrelevante Prüfungen und die Diplomprüfung werden durch die Leitungskonferenz Kommissionen gebildet, die sich paritätisch aus Praxisexpertinnen und Praxisexperten und Dozierenden der HFHS zusammensetzen. Eine Ausnahme bilden die schriftlichen Arbeiten. Hier erfolgt die Beurteilung durch Dozierende der HFHS. Die Beurteilung der Diplomarbeit ist in Kapitel 3 geregelt.
- Die Prüfungskommissionen werden für jede Prüfung neu gebildet. Ihre Aufgabe ist die Abnahme der Prüfung, deren Bewertung und die Rückmeldung an die Studierenden. Die Praxisexpertinnen und Praxisexperten werden auf Vorschlag der Leitung der HFHS vom Vorstand des Verbandes für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie (Anthrosocial) bestätigt. Dieser kann auch selbst Praxisexpertinnen und Praxisexperten für diese Aufgabe vorschlagen.
- Einsprache** Entscheide über Prüfungsergebnisse werden schriftlich mitgeteilt. Gegen Entscheide, die einen Abbruch der Ausbildung zur Folge haben, kann ohne Kostenfolge innerhalb von zehn Tagen bei der Rekurskommission der HFHS schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Negative Entscheide auf Einsprachen enthalten eine Rechtsmittelbelehrung.
- Beschwerde** Gegen negative Entscheide auf Einsprachen können die Studierenden innerhalb von 30 Tagen beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Beschwerde erheben. Entscheide des SBFI können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

2. Qualifikation

Qualifikationselemente	Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges werden herangezogen: • Promotionsrelevante Prüfungen • Beurteilung der praktischen Tätigkeit zum Abschluss jeden Ausbildungsjahres Voraussetzung für die Promotion ins nächste Ausbildungsjahr ist der Ausbildungserfolg aller vorhergehenden Qualifikationselemente.
Bewertung	Alle Qualifikationselemente werden mit «bestanden» bestätigt bzw. bei Nichtgenügen mit «nicht bestanden» beurteilt. Die Diplomarbeit und die Diplomprüfung werden benotet.
Wiederholung promotionsrelevanter Prüfungen	Alle promotionsrelevanten Prüfungen können einmal wiederholt werden. Über die Art der Wiederholung entscheidet die Leitung. Wird die Prüfung auch beim zweiten Mal als «nicht bestanden» bewertet, muss die Ausbildung abgebrochen werden.
Beurteilungskriterien	Die Kriterien zur Beurteilung der oben aufgeführten Qualifikationselemente sind in den Wegleitungen zu den Prüfungen und den Formularen «Praxisqualifikation» festgehalten. Diese stehen Studierenden über die internen Kommunikationskanäle, insbesondere über die elektronische Studienplattform zur Einsicht offen.
Ausschluss	Von den Studierenden wird eine konstruktive Mitarbeit erwartet. Bei schwerwiegenden sozialen Problemen, bei Nichteinhalten oder Negieren von Vereinbarungen und bei der Feststellung von Verhalten, das mit dem zukünftigen Beruf nicht vereinbar ist, können Studierende nach vorhergehender schriftlicher Verwarnung vom Ausbildungsgang ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich begründet. Der Ausschluss kann mit Einsprache angefochten werden (siehe Kapitel 1/Einsprache).
Zuständige Instanz	Den Entscheid über die Weiterführung der Ausbildung, eine Wiederholung des Ausbildungsjahres nach zweimaligem Nichtbestehen einer promotionsrelevanten Prüfung oder den Ausschluss trifft die Leitung der HFHS zusammen mit der/dem Verantwortlichen des HF-Ausbildungskurses und nach Konsultation der Leitungskonferenz.

Begleitung der Studierenden	Die Studierenden werden während ihrer Ausbildung seitens HFHS durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet.
	Die entsprechenden Regelungen befinden sich im Konzept «Mentorschaft und Begleitung SpiAs».
Nachholen von Prüfungen	Arbeiten oder Abschlüsse, die begründet versäumt bzw. nur teilweise bestanden worden sind, können in Ausnahmefällen auch zu anderen als den ordentlichen Terminen nachgeholt werden. Der/die Verantwortliche für den HF-Ausbildungskurs befindet über die Durchführung von ausserordentlichen Terminen und bestimmt den Zeitpunkt und den Umfang der Arbeiten oder Abschlüsse nach Rücksprache mit der Leitung.
Praxisbegleitung, Praxisziele und Praxisqualifikation	Die Praxisbegleitung erfolgt hauptsächlich durch die Praxisausbildenden. Diese führen regelmässig Gespräche mit den Studierenden. Am Ende jedes Ausbildungsjahres wird der HFHS ein Qualifikationsbericht gemäss Vorlage zugestellt. Grundlage der Beurteilung bilden • die Kompetenzen, wie sie im Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF beschrieben sind • die Auswertung der Schwerpunkte Kompetenzentwicklung, die bis Oktober des jeweiligen Ausbildungsjahres schriftlich gemäss Vorlage festgelegt und bei der HFHS eingereicht wurden. Der Qualifikationsbericht der Praxisausbildenden wird von diesen in einem Standortgespräch mit den Studierenden besprochen.
Beurteilung durch die Praxis	Zur Beurteilung der Leistungen der Studierenden durch die Praxis werden herangezogen: • Jährlicher Qualifikationsbericht der Praxisausbildenden, • Teilprüfungen gemäss den jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

3. Studienabschluss und Diplomierung

Diplomierung	Ausschlaggebend für die Erteilung des Diploms sind: • das Erfüllen der Teilnahmeanforderungen am Unterricht und in der Praxis, • die positive Praxisqualifikation des abschliessenden Ausbildungsjahres, • das Bestehen der Abschlussprüfung, • das Erfüllen der finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber der HFHS.
Abschlussprüfung	Die Abschlussprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einer Diplomprüfung. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Diplomarbeit und die Diplomprüfung mindestens mit genügend bewertet werden. Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden in einem dem Diplom beigefügten Leistungsausweis schriftlich festgehalten.
Diplomprüfung	Der erfolgreiche Abschluss der Diplomprüfung erfordert eine genügende Leistung in allen drei Prüfungsbereichen (schriftliche Dokumentation, Praxisarbeit, mündliche Prüfung). Die Beurteilungskriterien für die Diplomprüfung sind in einem separaten Reglement festgehalten. Ist die Beurteilung des praktischen Teils der Diplomprüfung durch die Praxisausbildenden ungenügend oder wird die Praxisqualifikation des abschliessenden Ausbildungsjahres nicht ausgesprochen, erfolgt in der Regel keine Zulassung zur mündlichen Prüfung. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages die Leitung nach Konsultation der Leitungskonferenz.
Wiederholung Diplomprüfung	Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung kann diese einmal wiederholt werden. Die Bedingungen zur Wiederholung der Diplomprüfung werden den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ist die Leistung beim zweiten Mal immer noch nicht genügend, kann kein Diplom erteilt werden. Der Entscheid kann mit Einsprache angefochten werden (siehe Kapitel 1/Einsprache).
Diplomarbeit	Die Diplomarbeit wird von einer externen Fachperson erstbeurteilt, die Zweitbeurteilung liegt bei der mentorierenden Person der HFHS. Die Beurteilungskriterien für die Diplomarbeit sind in einem separaten Reglement festgehalten.

Wiederholung Diplomarbeit	Die Diplomarbeit kann bei Ablehnung durch die HFHS innert 4 Monaten überarbeitet oder neu verfasst werden. Wird auch die zweite Fassung durch die HFHS als ungenügend abgelehnt, kann kein Diplom erteilt werden. Die Beurteilung der zweiten Fassung der Diplomarbeit wird zusätzlich zur externen Fachperson und zur mentorierenden Person durch die Leitung der HFHS vorgenommen. Der Entscheid kann mit Einsprache angefochten werden (siehe Kapitel 1/Einsprache).
unzureichende Praxisqualifikation	Bei unzureichender Qualifikation in der Praxis muss das letzte Ausbildungsjahr wiederholt werden. Die Bedingungen für die Wiederholung werden durch die Leitung der HFHS festgelegt. Bereits erfolgreich absolvierte Teile der Diplomprüfung (schriftliche Dokumentation, Praxisarbeit) werden nicht angerechnet und müssen erneut bearbeitet werden. Der Entscheid kann mit Einsprache angefochten werden (siehe Kapitel 1/Einsprache).
Teilnahme- bescheinigung	Bei Nichterteilung des Diploms wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Diese Regelungen wurden vom Vorstand an seiner Sitzung vom 4. November 2022 verabschiedet. Sie treten per 1. August 2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. November 2019.

Dornach, 4. November 2022

Verein für Ausbildung in anthroposophischer Heilpädagogik

Der Präsident

ein Vorstandsmitglied

Martin Kreiliger

Daniel Urech